

# Statuten

Von der AO GV abgenommene Fassung vom 17.3.2017

Statuten von SE SCHWEIZ (SE CH) Somatic Experiencing Schweiz

## I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

SE CH (Berufsverband der SE-Praktizierenden, die eine Weiterbildung in Trauma-Arbeit bei Peter A. Levine selbst oder bei von ihm oder der EASE (European Association for Somatic Experiencing) autorisierten Lehrern oder Lehrerinnen absolviert haben oder noch im Training sind)

SE CH ist juristisch dem Vereinsrecht, gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, unterstellt. Der Sitz von SE CH befindet sich in Zürich.

Art. 2 Zweck

SE CH vertritt die Interessen der akademischen und der nicht akademischen SE-Praktizierenden in der Schweiz insbesondere durch

2.1 Berufspolitisches Engagement

2.2 Qualitätssicherung und -entwicklung bei den Mitgliedern (siehe Weiterbildungsreglement)

2.3 Förderung von Supervision und begleiteter Intervention

Öffentlichkeitsarbeit

Plattform für Projekte im Zusammenhang mit SE

Zusammenarbeit mit schweizerischen SE-Ausbildungsstätten

allfällige Mitgliedschaft bei und Zusammenarbeit mit EASE

SE CH ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig, sowie nicht gewinnorientiert.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Verbandes sind:

a) Aktivmitglieder

- b) Passivmitglieder
- c) Gönnermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

#### Art. 4 Aktivmitglieder

sind SE-Praktizierende, welche die Qualitätsanforderungen von SE CH erfüllen (anerkanntes Diplom, Einhaltung der Weiterbildungsbestimmungen gemäss separatem Weiterbildungsreglement). Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag von Fr. 150. -.

#### Art. 5 Passivmitglieder

5.1 sind Studierende in einem SE-Training. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 30. -

5.2 sind Mitglieder, welche die erforderlichen Weiterbildungen gemäss Weiterbildungsreglement nicht erfüllt haben. Sie bezahlen die Hälfte, Fr. 75. -, des jährlichen Mitgliederbeitrags.

#### Art. 6 Gönnermitglieder

sind interessierte Personen, die SE CH mit mindestens dem Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes unterstützen.

Sind Institutionen, die SE CH mit mindestens dem fünffachen Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes unterstützen.

#### Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen an der GV ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste für SE und/ oder den Verband ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### Art. 8 Kooperationen von SE CH mit Ausbildungsstätten

Mit lizenzierten SE-Ausbildungsstätten handelt der Vorstand eine schriftliche Kooperationsvereinbarung aus, welche die Aufgabenteilung und gegenseitigen Dienstleistungen von Verband und Ausbildungsstätte regelt. Per Beschluss an der GV kann der Vorstand aufgefordert werden, einzelne Punkte des Vertrages neu auszuhandeln.

Aktivmitglieder, die ein SE-nahes Weiterbildungsangebot führen und/oder an deren Ausbildungsstätten nicht SE-lizenzierte Lehrer oder Lehrerinnen unterrichten, haben die Möglichkeit, ihre Kurse als direkten Web-Link auf [www.se-ch.com](http://www.se-ch.com) zu platzieren, sie bezahlen dafür zusätzlich den doppelten Aktivmitgliederbeitrag.

#### Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

#### Art. 10 Aufnahme

Aufnahme gemäss Art. 4 bis Art. 6. Es besteht ein Einspracherecht des Vorstandes und der GV.

#### Art. 11 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

11.1 Schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres (bis 30. September) beim Vorstand von SE-CH eingehen muss.

11.2 Tod eines Mitgliedes, womit auch die Beitragspflicht erlischt. Für das laufende Geschäftsjahr (siehe Art.20) ist der Jahresbeitrag vollumfänglich zu entrichten.

#### Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die den statuarischen Pflichten nicht nachkommen (u. a. wenn der Mitgliederbeitrag nach einer Mahnung nicht fristgerecht bezahlt wurde), die die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch Mehrheitsentscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss begründet werden. Es besteht ein schriftliches Rekursrecht von 90 Tagen nach dem Entscheid. Die GV entscheidet endgültig.

### **III. Organe**

Art. 13 Die Organe des Verbandes sind:

13.1 Generalversammlung (GV)

13.2 Vorstand

13.3 Revisionsstelle

## Art.14 Generalversammlung

### 14.1 Ordentliche Generalversammlung (GV):

Die GV ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Das Datum wird vom Vorstand ein Jahr im voraus festgelegt.

### 14.2 Ausserordentliche GV (AO GV):

Eine ausserordentliche GV findet jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder anlässlich eines Mehrheitsbeschlusses an der GV oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, statt.

14.3 Die Einladung zur GV oder AO GV erfolgt schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

14.4 Anträge der Mitglieder für die ordentliche oder ausserordentliche GV müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen, per Post oder per Mail.

14.5 Der GV stehen die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
- Wahl von Vorstand, Präsidium und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist möglich)
- Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes
- Behandlung von Geschäften, die der Vorstand unterbreitet
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
- Behandlung von Rekursen

14.6 Die Generalversammlung wendet bei ihren Abstimmungen und Wahlen die Grundsätze der Deep Democracy an. Nach dieser sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet. Abstimmungen werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt, wobei zwischen folgenden Möglichkeiten gewählt werden kann:

a) Daumen nach oben, bedeutet: „Ja, ich verstehe, ich stimme zu und unterstütze diesen Vorschlag.“

b) Daumen waagrecht, bedeutet: „Ich brauche noch mehr Informationen, bevor ich diesen Vorschlag unterstützen kann. Ich habe konkrete Fragen.“

c) Daumen nach unten, bedeutet: „Ich habe Informationen, die darauf hindeuten, dass ein Schritt in Richtung des Vorschlags zu einem Konflikt oder einer Gefahr führen würde. Ich bin bereit, die relevanten Informationen weiterzugeben, damit sie von den Anwesenden berücksichtigt werden können.“.

Abstimmungen können nach zwei Modellen erfolgen, die als Level A und B bezeichnet werden.

A: Bei Level-A-Entscheidungen kommt es zu einem Konsens. Wenn dies nicht möglich ist (aus Zeit- oder Informationsmangel oder wenn ein Aspekt des Vorschlags überarbeitet werden muss, bevor ein Konsens erreicht werden kann), fordert die Person, die die Sitzung leitet, eine Level-A-Abstimmung, um eine Level-B Entscheidung zu treffen.

B: Entscheidungen der Stufe B werden entweder durch Konsens oder Mehrheitsentscheidungen getroffen. Sie legen fest, welche Elemente noch nicht entschieden sind, welche Verfahren und Informationsbeschaffung notwendig sind, um Klärung zu bringen, und wer den neuen Antrag für eine zukünftige Generalversammlung vorbereiten soll. Die Mitglieder können den Vorstand bitten, Lösungen für die nicht konsensfähigen Punkte zu finden und/oder die Einzelperson, den Vorstand und das/die Einwand gebende\*n

Mitglied\*er einzubeziehen, um die Problematik zu vertiefen und einen neuen Vorschlag für die nächste Generalversammlung zu entwerfen, der dann erneut einer Abstimmung auf Stufe A unterzogen wird.

Darüber hinaus kann über die folgenden Punkte nur im Konsens abgestimmt werden:

- Inhaltliche Fragen
- Wahlen
- Statutenänderungen

Auf jeder Generalversammlung wird ein\*e Deep Democracy Hüter\*in gewählt, der/die sicherstellt, dass der Entscheidungs- und Diskussionsprozess den oben definierten Grundsätzen folgt.

Seine/ihre Aufgabe ist es auch, den konstruktiven Austausch von Ideen zu fördern. Bei dringenden Angelegenheiten kann der Rat zwischen zwei Generalversammlungen eine Abstimmung durch schriftliche Abstimmung mit persönlicher Unterschrift durchführen.

#### Art. 15 Vorstand

15.1 Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus fünf bis sechs Aktiv- und Passivmitgliedern, wovon möglichst zwei als Assistenten in der SE-Ausbildung tätig sein sollten, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern.

15.2 Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte, verwaltet das Vermögen und vertritt den Verband nach aussen.

15.3 Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsleitung, ein Sekretariat einrichten, Kommissionen und Arbeitsgruppen beauftragen und beaufsichtigen. Er regelt die Anstellungsbedingungen und erarbeitet / genehmigt die notwendigen Pflichtenhefte.

Geschäftsleitung und Sekretariat unterstehen dem Vorstand.

15.4 Der Vorstand legt der GV jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, das Budget, die Höhe des Mitgliederbeitrages und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Verbandsjahr zur Abstimmung vor.

15.5 Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Es wird ein Protokoll geführt. Mitglieder können auf Anfrage im Beisein eines Vorstandsmitgliedes Einsicht in die Protokolle nehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen im Konsens. (siehe Erklärungen unter 14.6.) Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

#### Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Verbandsrechnung, erstattet der GV Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

### **IV. Finanzen**

#### Art. 17 Finanzierung

Die Finanzierung von SE CH erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Vermögenserträge, Erträge aus Veranstaltungen und übrigen Einnahmen.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der GV abgestimmt.

#### Art. 18 Leistungsentschädigung

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es wird ihm jedoch der Jahresbeitrag erlassen und Abgeltungen gemäss Spesenreglement gewährt.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen bei Arbeitsleistungen einzelner Mitglieder ausserhalb des Vorstandes, diesen den Jahresbeitrag erlassen.

Der Vorstand verfasst ein Spesenreglement, welches von der GV genehmigt werden muss.

#### Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die Mitglieder haften nicht persönlich.

#### Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar

#### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

#### Art. 22 Liquidation

Im Falle einer Auflösung bestimmt die GV drei Liquidatoren oder Liquidatorinnen.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss geht an eine von der GV bezeichnete gemeinnützige Institution der Gesundheitsförderung.